

Satzung Skiverband Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Skiverband Berlin (nachstehend SVB genannt) hat seinen Sitz in Berlin und ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Schneesportvereine des Amateursports im Land Berlin.

1.2 Der SVB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Berlin eingetragen. Er ist ordentliches Mitglied des Landessportbundes Berlin, des Deutschen Skiverbandes und des Snowboard Verbandes Deutschland.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

Dem SVB gehören als Mitglieder an:

- Berliner Sportvereine mit dem Schwerpunkt Schneesport
- Schneesportabteilungen von Berliner Mehrspartensportvereinen
- Schneesportabteilungen von Berliner Verbänden

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

3.1 Der SVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

3.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Schneesportarten, inklusive der den Sommer überbrückenden Varianten. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Behinderten- und Seniorensport.

3.3 Der SVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

3.4 Die Organe des SVB üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte und Bedingungen des Vertrages.

3.5 Mittel, die dem SVB zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SVB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.6 Der SVB wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und ethnischen Gruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3.7 Der SVB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3.8 Der SVB verurteilt jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des SVB können alle in Berlin ansässigen Organisationen gemäß § 2 werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, dem eine vollständige Liste des Vorstandes, die Satzung und eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen sind.

4.2 Die Aufnahme kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Mitteilung der Entscheidung erfolgt schriftlich.

4.3 Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie bedarf der Begründung und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Geschäftsstelle des SVB schriftlich einzulegen.

4.4 Im Jahr des Beitritts wird der Jahresbeitrag anteilig, gemessen am Monat in dem der Eintritt erfolgt, fällig.

4.5 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt.
- durch Erlöschen.
- durch Beschluss.

5.2 Der Austritt eines Mitgliedes, ist dem Vorstand des SVB schriftlich bis zum 30. September zu erklären. Er wirkt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand als erloschen erklärt werden, wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, die fälligen Beiträge oder Umlagen bis zum 30.06. des Jahres nicht entrichtet hat.

5.3 Ein Mitglied kann aus dem SVB ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des SVB verstößt. Der Verband schließt seinerseits die Mitglieder (Personen) des betroffenen Mitglieds (Organisation) von sämtlichen Tätigkeiten auf Verbandsebene und Überverbandsebene sowie von Verbandswettkämpfen aus. 5.4 Über den Ausschluss entscheidet die Disziplinarkommission auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Stimmrecht

6.1 Bei Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten.

Es entfallen auf:

bis	50	beitragspflichtige Mitglieder	1	Delegierter
51 –	100	beitragspflichtige Mitglieder	2	Delegierte
101 –	200	beitragspflichtige Mitglieder	3	Delegierte
201 –	300	beitragspflichtige Mitglieder	4	Delegierte
301 –	400	beitragspflichtige Mitglieder	5	Delegierte
401 –	500	beitragspflichtige Mitglieder	6	Delegierte
501 –	700	beitragspflichtige Mitglieder	7	Delegierte
701 –	900	beitragspflichtige Mitglieder	8	Delegierte
901 –	1100	beitragspflichtige Mitglieder	9	Delegierte
1101 –	1400	beitragspflichtige Mitglieder	10	Delegierte
1401 –	1700	beitragspflichtige Mitglieder	11	Delegierte
1701 –	2000	beitragspflichtige Mitglieder	12	Delegierte
2001 und mehr		beitragspflichtige Mitglieder	13	Delegierte

6.2 Maßgebend für die Zahl der von den Vereinen zu entsendenden Delegierten ist der Mitgliederstand per 1. Januar des Geschäftsjahres. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die bis zum 15.01. des Jahres gemeldet wurden und für die Jahresbeiträge bis zum 31.03. des Jahres entrichtet worden sind.

Die Delegierten der Mitglieder dürfen je Delegierten maximal 2 Stimmen abgeben.

Die Vorstandsmitglieder des SVB sind ebenfalls stimmberechtigt. Sie dürfen kein Stimmrecht der Mitglieder wahrnehmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Wahlen

7.1 Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.3 Personenwahlen werden in einer Abstimmung nach Delegiertenschlüssel gemäß § 6.1 durchgeführt.

7.4 Sachentscheidungen werden mit zwei Abstimmungen durchgeführt:

1. Abstimmung nach Delegiertenschlüssel gemäß § 6.1.
Die Vorstandsmitglieder des SVB sind ebenfalls stimmberechtigt.
2. Abstimmung jeweils nur 1 Stimme pro Mitglied.

In beiden Abstimmungen muss die jeweils erforderliche Mehrheit gemäß § 8.3 erreicht werden.

§ 8 Organe des SVB

Die Organe des SVB sind

- der Vorstand.
- die Mitgliederversammlung.
- die Disziplinarkommission.
- die Kassenprüfer.

8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart mit Stimmrecht angehören und dem erweiterten Vorstand, dem der Jugendwart, der Sportwart, der Kampfrichterwart und der Fachwart für Ausbildung mit Stimmrecht angehören.

Das Stimmrecht ist ausschließlich personenbezogen. Der Vorstand wird für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann weitere Referenten berufen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je 2 Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.2 Fachwarte, Referenten, Fachausschüsse, Ordnungen

Drei Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können bei Bedarf im Laufe eines Geschäftsjahres auch vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.

Der Jugendwart (als 4. Fachwart) wird nach erfolgter Wahl in der Jugendversammlung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Referenten können vom Vorstand benannt werden.

Bei Bedarf können Fachwarte zu ihrer Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Die Bestätigung erfolgt durch den Vorstand.

Die Fachausschüsse können sich Arbeitsordnungen geben, die ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen sind.

Der Vorstand selbst kann seinerseits im Rahmen der Satzung Ordnungen erlassen.

Die Belange der Jugend werden durch die Jugendordnung geregelt.

8.3 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens innerhalb der letzten zwei Monate des Geschäftsjahres zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mit zurechnen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des SVB vorliegen, ansonsten müssen sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit als dringlich zugelassen werden.

Über die Mitgliederversammlung, die von dem 1. Vorsitzenden des SVB oder einem Vorstandsmitglied zu leiten ist, ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder zu fassen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Zur Satzungsänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung zu informieren.

Teilnahme berechtigt sind alle Mitglieder des SVB.

8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung und muss nach den gleichen Bestimmungen einberufen und durchgeführt werden.

8.5 Rechte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- den Vorstand zu entlasten.
- die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen in der Satzung angeführten Gebühren festzusetzen.
- den Vorstand, die Disziplinarkommission, die Kassenprüfer und die Fachwarte zu wählen.
- den Jugendwart zu bestätigen.
- die Satzung des SVB zu ändern.
- den SVB aufzulösen.

8.6 Disziplinarkommission und Maßnahmen

Die Disziplinarkommission setzt sich aus 5 Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt werden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Disziplinarkommission kann bei Streitigkeiten, die die Belange des SVB berühren, angerufen werden.

Bei Ausschlüssen entscheidet sie auf Antrag des Vorstandes. Bei Entscheidungen der Disziplinarkommission ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

Außer dem Ausschluss sind folgende Maßnahmen zulässig:

- Verweis.
- zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot an offiziellen Wettkämpfen des SVB oder des DSV.

Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme bzw. den Ausschluss ist per Einschreiben mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des SVB eingelegt ist und gleichzeitig die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr bezahlt ist. Über den Widerspruch entscheidet endgültig eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8.7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die kein sonstiges Amt im SVB bekleiden dürfen. Sie haben die Kassenführung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des SVB

9.1 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine hierfür eigens einuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.2 Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

9.3 Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen und genehmigt auf der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2014.

gez.

gez.

M. Mikolajski / 1. Vorsitzende

C. Krüger / 2. Vorsitzender

Beschlossen und genehmigt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 1964.

**gez. Dr. Christian Pfeil / 1. Vorsitzender
gez. Schumann / Kassenwart**

Geändert und erweitert in § 9 Abs. 2 gemäß Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung vom 13.06.1969

**gez. Klaus Ruth / 1. Vorsitzender
gez. Rudolf Dieter Gebert / stellv. Vorsitzender
gez. Clemens Mletzko / Kassenwart**

Geändert und erweitert in den § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9 und § 15 Abs. 3 gemäß Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung vom 03. Mai 1978

**gez. J. Heins / 1. Vorsitzender
gez. K. Tornow / stellv. Vorsitzender
gez. Joachim Waldow / Kassenwart**

Geändert und erweitert in den § 5 Zeile 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2 u. 3, § 10, § 11, § 14 Punkt d und § 18 Abs. 2 lt. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Mai 1980

**gez. J. Heins / 1. Vorsitzender
gez. Kuphal / Schriftführer u. Geschäftsführer**

Geändert und erweitert im §4, Buchstabe e, Sätze 1, 2 und 4 sowie ein neuer Satz 1.

**Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2001
gez. M. Mikolajski / 1. Vorsitzender
gez. D. Borchardt / Kassenwart**

Neufassung, beschlossen und genehmigt auf der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2006.

**gez. M. Mikolajski-Kusche / 1. Vorsitzender
gez. D. Borchardt / Versammlungsleiter
gez. H. Stargardt / Protokollführerin**

Geändert und erweitert im §7.2, 1. Satz und §8.6, letzter Satz.

**Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2007
gez. M. Mikolajski / 1. Vorsitzender
gez. H. Stargardt / Kassenwart**

Geändert und erweitert im § 8.1 mit dem Satz 1.

**Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2010
gez. M. Mikolajski / 1. Vorsitzender
gez. H. Stargardt / Protokollführerin**

Geändert und erweitert im § 1.2 - 2. Satz, § 2 - 1. Unterpunkt, § 3.4, § 3.7, § 3.8, § 4.1 - 2. Satz, § 4.3, § 5 und § 7 wurden in der Reihenfolge getauscht, § 5.2 – 2.Satz, § 6.2 (neu § 7.2), § 8.1 – 1. Satz, 2. Satz ersetzt durch § 3.4, § 8.2 – Sätze 1 und 3, § 8.3, § 9 aufgeteilt und ergänzt in § 9.1, § 9.2 und 9.3.

**Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2014
gez. M. Mikolajski / 1. Vorsitzender
gez. C. Krüger / 2. Vorsitzender**